

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1978 **Nummer 76**

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
19.	9. 1978	Nachtrag Nr. 8 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	636
26.	9. 1978	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	636
29.	9. 1978	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	636
2.	10. 1978	Nachtrag Nr. 9 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)	636
4.	10. 1978	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897, 5. Juni 1901 und 23. August 1916 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte, von Minden nach Eickhorst und von Minden nach Kleinenbremen durch den Kreis Minden	637
10.	10. 1978	Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Kleinbahn Kaldenkirchen-Brüggen	637
5.	12. 1978	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898 und 20. Mai 1904 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	637

**Nachtrag Nr. 8
zur Urkunde über die Verlängerung der
Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
der Geilenkirchener Kreisbahnen
vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12)
Vom 19. September 1978**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die Verträge zwischen

- a) der Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen, und der Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e. V., Gangelt, vom 14. 7./30. 8. 1978 und
- b) der Interessengemeinschaft Historischer Schienenverkehr e. V. und der Touristenbahnen im Rheinland GmbH, Gangelt, vom 16. 4. 1978,

deren wirtschaftliche Folge die Überlassung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von Gillrath (Bahn-km 21,293) bis Langbroich-Schierwaldenrath (Bahn-km 26,900) der Geilenkirchener Kreisbahnen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 an die Touristenbahnen im Rheinland GmbH ist.

Düsseldorf, den 19. September 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 636.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Ne-
beneisenbahnen von Borken
nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von
Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn),
von Sennelager nach Wiedenbrück und von
Neubeckum nach Münster i. W. durch die
Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft.
Vom 29. September 1978**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 21,900 bis km 22,400 der Strecke Wiedenbrück - Sennelager.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 29. September 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 636.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
Nr. 51 S. 417)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb einer dem
öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn
durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 26. September 1978**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit, daß gemäß §§ 1, 15, 3 ff des Umwandlungsgesetzes die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft in Krefeld in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen nebst Schulden ohne Liquidation und unter Zugrundelegung der Bilanz zum 31. Dezember 1977 auf die alleinige Gesellschafterin, die Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft in Krefeld, übertragen wird.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und der Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 und den hierzu ergangenen Nachträgen auf die Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft über.

Düsseldorf, den 26. September 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 636.

**Nachtrag Nr. 9
zur Urkunde über die Verlängerung der
Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb
der Geilenkirchener Kreisbahnen
vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12)
Vom 2. Oktober 1978**

Aufgrund des § 22 Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter den Bau und Betrieb einer 200 m langen Streckengleisverlängerung am Bahnhof Schierwaldenrath mit einer Linksweiche in km-Station 26,9 + 59,0 nebst Abzweiggleis zu einem neu zu errichtenden Lokomotivschuppen sowie einer Rechtsweiche in km-Station 27,0 + 21,8 nach Maßgabe des vorgeprüften Bauplanes, Lageplan 26.8.08, Maßstab 1 : 500. Die Ergänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung des Bauplanes bleibt vorbehalten.

Bau und Betrieb der neuen Gleisanlagen unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 31. Dezember 1958 und den dazu ergangenen Nachträgen.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 636.

**Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden des Regierungs-
präsidenten in Minden vom 13. August 1897,
5. Juni 1901 und 23. August 1916 und den
hierzu ergangenen Nachträgen betreffend
den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn
von Minden nach Uchte,
von Minden nach Eickhorst und
von Minden nach Kleinenbremen
durch den Kreis Minden
Vom 4. Oktober 1978**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit die vollzogene Umwandlung des Eigenbetriebes „Mindener Kreisbahnen“ des Kreises Minden-Lübbecke in die Mindener Kreisbahnen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Minden.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und den Genehmigungsurkunden vom 13. August 1897, 5. Juni 1901 und 23. August 1916 und den hierzu ergangenen Nachträgen auf die Mindener Kreisbahnen Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die Fortdauer der Haftung des Kreises Minden-Lübbecke für die zur Zeit des Überganges bestehenden Pflichten bleibt unberührt.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 637.

**Urkunde über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Kleinbahn Kaldenkirchen-Brüggen
Vom 10. Oktober 1978**

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verlängere ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter das Recht der Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt, zum Bau und Betrieb der Kleinbahn Kaldenkirchen-Brüggen - verliehen durch Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. Februar 1915 und den hierzu ergangenen Nachträgen - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

bis zum 31. März 2029.

1.

Die Kleinbahn Kaldenkirchen-Brüggen ist eine im Bahnhof Kaldenkirchen mit der Deutschen Bundesbahn verbundene Eisenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m.

Sie besteht vornehmlich aus dem in Nettetal-Kaldenkirchen beginnenden und in südlicher Richtung über Heidhausen bis nach Brüggen - Bracht führenden 10 700 m langen Streckengleis.

2.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

3.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt und verpflichtet, Güter

im Binnenverkehr der Kleinbahn Kaldenkirchen - Brüggen und

im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Kaldenkirchen zu befördern.

4.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die Bestimmungen der Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. Dezember 1915 und der hierzu ergangenen Nachträge treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1978 S. 637.

**Nachtrag
zu den Konzessionsurkunden
vom 15. August 1898 und 20. Mai 1904
über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien
von Köln über Wesseling nach Bonn
(Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling
nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth
und von Dransdorf nach Bonn nebst den hierzu
ergangenen Ergänzungen und Nachträgen
Vom 5. Dezember 1978**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur

**Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs der
Rheinuferbahn, und zwar**

für dauernd

auf dem Streckenabschnitt Köln-Hohenzollernbrücke -
Köln-Marienburg und

vorübergehend

für die Dauer der Gültigkeit des mit der Kölner Verkehrs-
Betriebe AG und den Stadtwerken Bonn geschlossenen
Betriebsführungsvertrages vom 13. 10./20. 10./31. 10. 1977
auf dem Streckenabschnitt Bonn-West - Bonn-Rheinufer-
bahnhof.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Voß

- GV. NW. 1978 S. 637.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.